



Beitragsordnung

§1 Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt gemäß §10 der Abteilungsordnung die Aufnahmebeiträge und Jahresabteilungsbeiträge fest. Die jeweils gültigen Beträge werden in §5 dieser Beitragsordnung festgehalten.

§2 Mitgliederstatus

Die Beitragsordnung unterscheidet Mitglieder bzw. Mitgliederkategorien wie folgt:

- 1) Kinder: Mitglieder bis einschließlich des vierten Lebensjahres
- 2) Jugendliche: Mitglieder vom fünften Lebensjahr bis zur Volljährigkeit
- 3) Erwachsene: volljährige Mitglieder
- 4) Ermäßigte: volljährige Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in einem Studium befinden.
- 5) Alleinerziehend mit Kind,
- 6) Familien,
- 7) passive Mitglieder.

Als Familie im Sinne der Beitragsordnung gelten mindestens ein erwachsenes Mitglied sowie ein oder mehrere minderjährige Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Den minderjährigen Kindern gleichgestellt sind volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in einem Studium befinden und dem Haushalt angehören.

Für Alleinerziehende gilt diese Regelung entsprechend mit einem erwachsenen Mitglied.

Patchwork- und vergleichbare Familienkonstellationen können berücksichtigt werden, sofern die Mitglieder dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand des DJK Wacker Mecklenbeck e.V.

Änderungen im Mitgliederstatus hat das Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand des DJK Wacker Mecklenbeck e.V. oder dem Vorstand der Tennisabteilung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§3 Aufnahmegebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.



§4 Abteilungsbeiträge

- 1) Die Abteilungsbeiträge sind gemäß §5 gestaffelt.
- 2) Bei Aufnahme eines Mitglieds bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Abteilungs-jahresbeitrag, bei späterer Aufnahme nur noch der halbe Abteilungsjahresbeitrag zu zahlen.
- 3) Änderungen des Mitgliederstatus gemäß §2 werden zur jeweils nächsten Beitragszahlung wirksam.
- 4) Versehentlich zu viel beziehungsweise zu wenig gezahlte Abteilungsbeiträge können nur im Laufe des Kalenderjahres erstattet beziehungsweise nachgefordert werden, in dem sie fällig waren.
- 5) Jedes Mitglied ist mitverantwortlich für die korrekte Berechnung und Zahlung der Abteilungsbeiträge.

§5 Höhe der Abteilungsjahresbeiträge

Die Abteilungsjahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1) Kinder gemäß §2, Ziff. 1 | kein Abteilungsbeitrag |
| 2) Jugendliche gemäß §2, Ziff. 2 | 36 EUR |
| 3) Ermäßigt gemäß §2, Ziff. 4 | 48 EUR |
| 4) Erwachsene gemäß §2, Ziff. 3 | 96 EUR |
| 5) Alleinerziehend mit Kind gemäß §2, Ziff. 5 | 120 EUR |
| 6) Familien gemäß §2, Ziff. 6 | 240 EUR |
| 7) Passive Mitglieder gemäß §2, Ziff. 7 | kein Abteilungsbeitrag |

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung am 26. März 2026 beschlossen und tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft.

Münster, März 2026

Der Vorstand